

## 1. Geltungsbereich

Für Kauf-, Dienst- und/oder Werkverträge der imeco GmbH & Co KG als Käuferin bzw. Auftraggeberin (nachfolgend „imeco“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufs- und Auftragsbedingungen abweichende Bedingungen der Lieferanten erkennt imeco nicht an, es sei denn, imeco hätte der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich zugestimmt. Die Auslieferung gilt als Anerkennung dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen durch den Lieferanten.

## 2. Vertragsschluss

(1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage von imeco zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird der Lieferant imeco ausdrücklich hinweisen. Das Angebot erfolgt kostenlos. Der Lieferant ist an das Angebot für drei Monate gebunden.

(2) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestellung bzw. Annahme des Angebotes durch imeco zustande. Mündliche Bestellungen werden erst verbindlich, wenn diese von imeco schriftlich bestätigt wurden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Die Bestellbestätigung hat sich genau an die Bestellung zu halten.

(4) Sofern die Bestellung von imeco von dem Angebot des Lieferanten abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Auf etwaige Abweichungen der Bestätigung von der Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt ein Widerspruch auf die Bestellung von imeco nicht innerhalb von 2 Tagen, gilt die Bestellung im Zeitpunkt des Zugangs derselben durch den Lieferant als angenommen.

## 3. Lieferung

(1) Lieferzeitangaben sind verbindlich. Vereinbaren die Parteien eine Liefer-/Leistungszeit mit jederzeitiger Abrufberechtigung von imeco, ist der jeweilige Abruf von imeco maßgeblich, sofern er spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Abruftermin beim Lieferanten eingeht. Ist lediglich eine Lieferzeit ohne Abrufberechtigung vereinbart, ist die Vertragsmenge und/oder die Leistung innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu liefern bzw. zu erbringen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Lieferungen und/oder Leistungen zu den jeweils von imeco bestimmten Lieferorten frei Haus angeliefert (Bringschuld) bzw. erbracht. Ist ein Lieferort nicht ausdrücklich bestimmt, haben die Lieferungen und/oder die Leistungserbringung an das bzw. im Werk von imeco, Boschstraße 5, 63768 Hösbach, zu erfolgen.

(2) imeco kann ohne Setzen einer erneuten Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn sich aus der Bestellung oder sonstigen Umständen ergibt, dass das Geschäft mit der pünktlichen Lieferung bzw. Leistung steht und fällt (Fixgeschäft).

(3) Vorab- und Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen oder teilweise Leistungserbringung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von imeco möglich; daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Kann der Lieferant annehmen, dass ihm die fristgemäße Lieferung und/oder Leistungserbringung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Im Falle der Verzögerung stehen imeco die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist imeco berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(5) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung und höhere Gewalt, welche unmittelbar oder mittelbar die Annahme der Ware, des Werkes und/oder der Leistung stören oder verhindern, befreien imeco für die Dauer und den Umfang der dadurch entstandenen Betriebsstörung von allen vertraglichen Verpflichtungen. Ferner berechtigen diese Vorfälle imeco ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von imeco zur Folge haben.

(6) Jede Sendung ist imeco und dem von imeco bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen.

(7) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung ohne Preisangabe beizufügen. Auf dem Lieferschein ist die Lieferantenummer von imeco, die Bestellnummer von imeco und die Artikelnummer von imeco sowie sonstige Angaben in der Bestellung aufzuführen. Ferner ist auszuführen, aus wie vielen Lieferungen die gesamte Lieferung besteht. Die Rechnungen sind gesondert an imeco oder – sofern imeco einen anderen Rechnungsempfänger bestimmt hat - dem von imeco bestimmten Empfänger in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Erfolgt die Rechnungsstellung an den von imeco bestimmten Empfänger, hat der Lieferant eine Rechnungskopie an imeco zu übermitteln.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

## 4. Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Darin sind sämtliche Kosten für die Anlieferung, Einfuhr- oder Ausfuhrdokumente, sonstige benötigten Unterlagen, Einführen, Zölle oder sonstige Abgaben, die Leistungserbringung und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten enthalten. Sofern und soweit gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung von imeco in gesetzlicher Höhe entrichtet.

(2) Sollte der Lieferant seine Preise allgemein ermäßigen, so sind die vereinbarten Preise ebenfalls entsprechend zu ermäßigen.

(3) Verpackungs- und Lieferkosten sind im Preis enthalten. Soweit die Parteien im Einzelfall die Versendung der Lieferung vereinbart haben, sind Versand- und Versicherungskosten ebenfalls im Preis enthalten.

(4) Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Mit der Zahlung wird die Mängelfreiheit nicht anerkannt.

(5) imeco ist berechtigt, mit Wechsel zu bezahlen.

(6) Das Zahlungsziel beträgt 20 Kalendertage mit einem Skontoabzug von 3 Prozent, 30 Kalendertage mit einem Skontoabzug von 2 Prozent und 60

Kalendertage bei Nettzahlung. Die Frist beginnt bei Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Ist die Ware, das Werk oder die Leistung zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts nicht, nicht vollständig oder nicht in einem vertragsgemäßen Zustand eingetroffen oder nicht vollständig und vertragsgemäß erbracht, so beginnt das vereinbarte Zahlungsziel erst mit dem vollständigen Eintreffen der Ware bzw. der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes und/oder Werkes und/oder der vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung am Bestimmungsort. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung des Verrechnungsschecks (Datum des Poststempels) bzw. der Erteilung des Zahlungsauftrags bei der Bank erfüllt.

(7) Verzugszinsen schuldet imeco maximal in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz.

(8) Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht erfolgter oder nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich imeco ausdrücklich bis zur Schlusszahlung vor.

## 5. Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen entspricht und sich die für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen, Werken und/oder Leistungen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten darf.

Vom Lieferanten oder dem Hersteller – soweit dieser nicht der Lieferant ist – herausgegebene oder veröffentlichte Merkblätter mit technischen Angaben, Spezifikationen, Produktbeschreibungen oder Verarbeitungs- bzw. Montageanleitungen gelten auch dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, die in Deutschland gelten, beachtet werden. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Herstellungs- und im Lieferland sind vom Lieferanten einzuhalten. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Lieferung oder Leistung als nicht ordnungsgemäß erbracht.

(2) Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge für offensichtliche Mängel gemäß § 377 HGB beginnt 2 Wochen nach der Übergabe der Ware bei imeco bzw. den von imeco bestimmten Empfänger. Für sämtliche anderen Mängel beginnt sie ab Kenntnis des Mangels.

(3) imeco ist berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten sofort beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz zu beschaffen, wenn dies zur Vermeidung oder zur Minderung von Schäden in dringenden Fällen erforderlich ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.

(4) Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten wird seine Gewährleistungsverpflichtung nicht berührt. Er ist für diese Zeichnungen und Berechnungen nach wie vor vollumfänglich haftbar.

(5) Wird imeco nach in- oder ausländischem Recht aus der Produkthaftung in Anspruch genommen und steht die Inanspruchnahme in ursächlichem Zusammenhang mit einer fehlerhaften Lieferung oder Leistung des Lieferanten, hat der Lieferant den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Abnahme der Ware, des Werkes und/oder der Leistungen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren, Werken und oder Leistungsergebnissen geht auf imeco mit der Anlieferung und/oder Erbringung am Bestimmungsort über. Einen einfachen oder erweiterten Eigentumsvorbehalt (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent- oder Konzernvorbehalt) erkennt imeco nicht an.

## 7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

(1) Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Die Ansprüche des Lieferanten aus Vertragsverhältnissen mit imeco können ohne schriftliche Zustimmung von imeco nicht abgetreten werden.

## 8. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Werke und/oder Leistungen keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte oder bestehende Urheberrechte Dritter verletzen. Er hat imeco von sämtlichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen.

## 9. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Angebote an als auch Bestellungen von imeco vertraulich zu behandeln und etwaige Zulieferer ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

## 10. Informationspflicht

Der Lieferant wird imeco regelmäßig und in angemessener Weise über seine aktuelle Produkt- und/oder Leistungspalette sowie Änderungen der von ihm vertriebenen Waren und Werken informieren.

## 11. Datenverwendung

imeco weist gemäß BDSchG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Innerhalb des

Konzerns werden die Daten an zentraler Stelle bearbeitet. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

12. Lieferantenerklärung nach EG-VO 1207/2001, EG-VO 1617/2006, EG-VO 75/2008, Ursprungserzeugnis

(1) Der Lieferant erklärt, dass die von ihm gelieferten Waren, Werke und/oder Leistungen in der EG hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Der Lieferant ist verpflichtet, formgültige Lieferantenerklärungen nach EG-VO 1207/2001, EG-VO 1617/2006 und EG-VO 75/2008 falls vorgeschrieben auch ein Ursprungszeugnis, jeder Lieferung, beizufügen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Waren, Werke und/oder Leistungen, die nicht „Ursprungserzeugnisse“ sind, in den Lieferscheinen durch den deutlichen Vermerk „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der jeweilige Bestimmungsort, den imeco zur Anlieferung bestimmt hat, für alle übrigen Verpflichtungen ist der Erfüllungsort Aschaffenburg (z.B. Zahlungsverpflichtung).

(2) Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) – auch dann, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

(3) Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Das Recht von imeco den Lieferanten auch an anderen zuständigen Gerichtsständen zu verklagen, bleibt unberührt.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen oder des zwischen imeco und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Regelung verfolgte Zweck wirtschaftlich weitestgehend erreicht wird. Das Gleiche gilt bei Regelungslücken.